

## **Versuch und Vollendung desselben Deliktes**

*BGH, Beschluss v. 25.03.25 – 5 StR 626/24*

### **I. Sachverhalt**

Der Angeklagte und ein weiterer Täter planten im Juni 2019 von dem Geschädigten ein unberechtigtes „Schmerzensgeld“ i.H.v. 30.000 Euro zu erpressen. Bei der ersten Drohung drohte der andere Täter, wie geplant im Fall der Nichtzahlung den Geschädigten mit seinem mitgebrachten Klappmesser zu stechen. Da der Geschädigte nicht sofort zahlte, setzten die Täter über Wochen ihre Forderungen fort und reduzierten sie zuletzt auf 5.000 Euro. Ende Juli zahlte der Geschädigte aus Angst vor gewalttätigen Übergriffen 1.400 Euro und kündigte die Restzahlung binnen Wochenfrist an. Als er die Restzahlung nicht leistete, nahm der Angeklagte seine Uhr als Pfand. Bei einem fingierten Treffen zur Restzahlung wurden die Täter festgenommen. Das Landgericht verurteilte den Angeklagten wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 10 Monaten.

### **II. Entscheidungsgründe**

Die Tat ist angesichts der vom Geschädigten geleisteten Teilzahlung vollendet. Das gilt auch, soweit der Angeklagte durch die Inbesitznahme der Uhr das eingesetzte Nötigungsmittel erweiterte, denn mehrere Angriffe auf die Willensentschlussfreiheit stellen eine Tat im Rechtssinne dar, wenn das anfängliche Nötigungsmittel lediglich aktualisiert und den Umständen angepasst, im Übrigen aber weiterhin dieselbe Leistung gefordert wird. Die Strafkammer hat hinsichtlich der gezahlten 1.400 Euro das Vorliegen der Voraussetzungen einer vollendeten besonders schweren Erpressung bejaht. Gem. §§ 253, 255, 250 II Nr. 1 StGB bejaht.

Soweit das LG darüber hinaus eine versuchte besonders schwere räuberische Erpressung angenommen hat, weil der ursprüngliche Tatplan auf die Erlangung von 30.000 Euro gerichtet gewesen sei und insoweit ein fehlgeschlagener Versuch vorliege, kann der Schuldspruch keinen Bestand haben. Es wurde außer Acht gelassen, dass der Versuch eines Delikts auf Konkurrenzebene hinter die Vollendung desselben gleichwertigen Delikts zu Lasten des identischen geschädigten zurücktritt. Dies gilt auch in Fällen in denen in Bezug auf den konkreten Tatbestand noch ein weiterer, vom selben Schutzgut erfasseter Taterfolg angestrebt war. Der Senat hat den Schuldspruch daher entsprechend § 354 I StPO geändert und die versuchte besonders schwere räuberische Erpressung entfallen lassen.

### **III. Problemstandort**

Konkurrenzrechtliches Verhältnis von Versuch und Vollendung desselben Delikts, insbesondere ob ein auf höhere Forderung gerichteter aber letztlich teilweise vollendeter Tatablauf als eigenständiger Versuch neben der Vollendung bestehen bleibt.